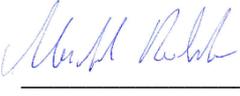


	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen: Anlage 17	Org. einheit: LPG-NH Name: Dr. M. Redslob Datum: 02.03.2020 Seite: 1 von 1
Projekt / Vorhaben: 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen, LH-10-3039		Telefon: 0921-50740-4931 Telefax: 0921-50740-4059 Projekt-Nr.: A 250

Aufgestellt: Bayreuth, den 02.03.2020   <hr/> i.V. W. Notter i.A. Dr. M. Redslob	Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="153 1146 523 1272">Prüfvermerk</th> <th colspan="4" data-bbox="523 1146 1498 1272"></th> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1272 523 1339">Datum</td> <td data-bbox="523 1272 746 1339">Ersteller</td> <td data-bbox="746 1272 914 1339"></td> <td data-bbox="914 1272 1082 1339"></td> <td data-bbox="1082 1272 1249 1339"></td> <td data-bbox="1249 1272 1498 1339"></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="153 1339 523 1406">Datum</td> <td data-bbox="523 1339 746 1406">02.03.2020</td> <td data-bbox="746 1339 914 1406"></td> <td data-bbox="914 1339 1082 1406"></td> <td data-bbox="1082 1339 1249 1406"></td> <td data-bbox="1249 1339 1498 1406"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1406 523 1473">Unterschrift</td> <td data-bbox="523 1406 746 1473"></td> <td data-bbox="746 1406 914 1473"></td> <td data-bbox="914 1406 1082 1473"></td> <td data-bbox="1082 1406 1249 1473"></td> <td data-bbox="1249 1406 1498 1473"></td> </tr> <tr> <td colspan="6" data-bbox="153 1473 1498 1541">Änderung(en):</td> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1541 523 1603">Datum</td> <td data-bbox="523 1541 746 1603"></td> <td data-bbox="746 1541 914 1603"></td> <td data-bbox="914 1541 1082 1603"></td> <td data-bbox="1082 1541 1249 1603"></td> <td data-bbox="1249 1541 1498 1603"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1603 523 1671">Unterschrift</td> <td data-bbox="523 1603 746 1671"></td> <td data-bbox="746 1603 914 1671"></td> <td data-bbox="914 1603 1082 1671"></td> <td data-bbox="1082 1603 1249 1671"></td> <td data-bbox="1249 1603 1498 1671"></td> </tr> </tbody> </table>						Prüfvermerk						Datum	Ersteller					Datum	02.03.2020					Unterschrift						Änderung(en):						Datum						Unterschrift					
Prüfvermerk																																															
Datum	Ersteller																																														
Datum	02.03.2020																																														
Unterschrift																																															
Änderung(en):																																															
Datum																																															
Unterschrift																																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="153 1612 1498 1680">Änderung(en):</th> </tr> <tr> <th data-bbox="153 1680 523 1747">Rev.-Nr.</th> <th data-bbox="523 1680 746 1747">Datum</th> <th data-bbox="746 1680 1498 1747">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="153 1747 523 1814"></td> <td data-bbox="523 1747 746 1814"></td> <td data-bbox="746 1747 1498 1814"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="153 1814 1498 1962"> </td> </tr> </tbody> </table>						Änderung(en):			Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																				
Änderung(en):																																															
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																													

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73 Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Anlage 17: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover



Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de

Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer
Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2018 – Oktober 2019

Bremen, den 02.03.2020

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
2	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen	3
2.1	LSG "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg"	3
2.1.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	3
2.1.2	Prüfung der Betroffenheit	5
2.2	LSG "Auetal oberhalb Steyerberg"	8
2.2.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	8
2.2.2	Prüfung der Betroffenheit	8
2.3	LSG "Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen"	10
2.3.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	10
2.3.2	Prüfung der Betroffenheit	11
3	Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten nach § 30 (Gesetzlich geschützte Biotop) Abs. 2 BNatSchG	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete nach BNatSchG	1
Tabelle 2:	Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Gesetzlich geschützte Biotop	13

1 Einleitung

Durch die Errichtung der 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3039 im Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen, dem Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen - Sottrum im Abschnitt 7, dem Rückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3003 zwischen dem Umspannwerk in Landesbergen und dem Punkt Struckhausen sowie den Maßnahmen an der 380-kV-Leitung LH-10-3017 können Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG betroffenen sein. Im Untersuchungsgebiet kommen gemäß Tabelle 1 folgende Schutzgebiete vor, für die bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit entsprechende Befreiungsanträge zu stellen sind (vgl. auch Karte 6 zur Anlage 12 Umweltstudie).

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ausprägung und Lage
NSG Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	-	-
LSG Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	NI-00023: Auetal oberhalb Steyerberg	Westlich von Steyerberg gelegene Aueniederung mit höherem Grünlandanteil, mehreren Altarmen, wertvollen Feuchtbiotopen und kleineren Waldflächen.
	NI-00035: Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen	Westlich von Landesbergen gelegene Weseraue mit Altarmen, die hauptsächlich ackerbaulich genutzt wird.
	NI-00067: Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg	Oberhalb von Sarninghausen gelegener Teil des LSG (Teilbereich Herrenbruch und Wischhagen), der auch das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ einschließt, mit Stillgewässern und Altwässern mit Verlandungsbereichen, Ufervegetation sowie Niederungsgrünland.
ND Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	-	-
GLB Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG)	-	-
GB Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 7 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Landkreis Nienburg / Weser registriert sind. Die geschützten Biotope befinden sich in erster Linie innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sowie im Niederungsbereich des Bruch- und Kolkgrabens und der Weser. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung weitere Biotope (vor allem Nassgrünland, Röhricht, Auwald und naturnahe Stillgewässer) kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (vgl. Karte 5 der Umweltstudie).	

Für die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebietsverordnungen bzw. Gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG) wird der entsprechende Befreiungsantrag nachfolgend gestellt.

2 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Durch die Errichtung der 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3039 im Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen und dem Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 zwischen Düdinghausen und Landesbergen sowie der 380-kV-Leitung LH-10-3003 zwischen dem Umspannwerk in Landesbergen und dem Punkt Struckhausen werden drei Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Daher ist für diese Leitung eine Befreiung von den Verboten Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. eine Erlaubnis zur Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich.

2.1 LSG "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" (LSG NI-00067) hat eine Gesamtgröße von rd. 115 ha.

2.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung¹ kurz beschrieben.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieser beinhaltet den Schutz der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen nährstoffreichen Altwasser mit deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder mit ihrer Ufervegetation, bestehend aus Röhrichten und Großseggenrieden, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue, sowie Feuchtgebüsch und kleinflächigen Hochstaudenfluren, der Trockenrasen und Grünlandbestände, als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitate der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

(3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie Nds. MBl. Nr. 30/2017 1041 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

¹ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg / Weser vom 16.06.2017.

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln; weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- Fischotter (*Lutra lutra*)
zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten; die Gewässer und Gewässersysteme sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter; der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser, sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist verboten

a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

e) den Wasserstand der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer wesentlich zu verändern oder die Gewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,

f) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

l) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören; sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,

m) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

- (3) Zusätzlich ist in der in den Verordnungskarten dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt
- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
 - b) Uferverbau und -befestigung durchzuführen; hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - d) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen,
 - g) die Waldflächen zu entwässern.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 a) bis j) sowie l) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

2.1.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird nordwestlich von Steyerberg auf einer Länge von ca. 1.000 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum durchquert. Die ganz oder teilweise innerhalb des Schutzgebietes liegenden Maststandorte 028, 029, 030 und 031 werden zurückgebaut. Die Fundamente der Bestandsleitung werden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückge-

baut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Die Fundamente der Maste 029 und 030 verbleiben vollständig im Boden. Die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage einer Baugrube zum Rückbau des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Gelände wird an diesen Stellen verzichtet, um die Auswirkungen (Wasserhaltung, Flächenanspruch) auf wichtige Biotope in der Umgebung (Feuchtgrünland) zu minimieren (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 16 in Anhang 12-2 zur Anlage 12 Umweltstudie der Antragsunterlagen). Durch den Verbleib der Mastfundamente entfällt das Erfordernis einer vorübergehenden Wasserhaltung im Bereich der Baugruben. Die Fundamente im Bereich der Masten Nr. 28 und 31 werden zurückgebaut, jedoch sind hier keine Auswirkungen durch wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Es sind folgende Verbote des § 3 betroffen:

- Zu (1): Grundsätzlich stellt der Rückbau eine Handlung dar, die geeignet ist, den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile zu beeinträchtigen, zu beschädigen, nachteilig zu verändern, zu zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderzulaufen. Dem gegenüber führt der Rückbau zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und ermöglicht den innerhalb des jetzigen Schutzstreifens gelegenen Gehölzen zukünftig einen ungehinderten Aufwuchs ohne Wuchshöhenbeschränkung.
- Zu (2): Die Verbote der Buchst. a), e), f), l) und m) (teilweise: Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern) sind betroffen.
 - a) Eine Störung von Natur oder Naturgenuss kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen ausgehen.
 - e) Eine Wasserhaltung ist lediglich im Bereich des Mastes 031 vorgesehen.
 - f) Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden.
 - l) Waldrandstrukturen werden kleinflächig im Bereich der Arbeitsfläche für den Rückbau des Mastes Nr. 28 in Anspruch genommen.
 - m) Eine Lagerung des Bodenaushubs (Maste 028 und 031) findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt.
- Zu (3): Die in der in den Verordnungskarten dargestellte Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Bezüglich des § 4 Abs. 1 Buchst. a), d) und e) ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu Buchst. a): Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum als bauliche Anlage. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung im Abschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage.
- Zu Buchst. d): Eine Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann bei wegebegleitenden Gehölzen, sofern sie den Wegequerschnitt zu sehr einengen, ein Rückschnitt zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils erforderlich werden.

- Zu Buchst. e): Die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt erfolgt in den Fundamentbereichen für den Rückbau der Maste 028 und 031. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt.

Ergebnis

Der Rückbau der Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Neubaus der Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3039 im Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen. Dabei soll eine 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung. Der neue Trassenverlauf in diesem Abschnitt wurde nach Maßgabe einer möglichst konfliktarmen Trassenführung unter weitgehender Umgehung der LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“, „Auetal oberhalb Steyerberg“ und „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ sowie dem FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ gewählt. Das LSG "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" ist nur von den Rückbaumaßnahmen der Leitung LH-10-2010 betroffen.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 3 einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände des Abs. 2 Buchst. a), e), f) und l) ist eine Ausnahme erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzung (Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des §2 Absätze 2 bis 4) ist gegeben, da die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen zeitlich und örtlich begrenzt sind. Den Wegfall der Schutzstreifen ermöglicht eine ungehinderte Gehölzentwicklung, die besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes wird durch die Beseitigung der Hochspannungsfreileitung gefördert.

Für die Verbotstatbestände des Abs. 2 Buchst. m) ist eine Befreiung erforderlich.

Gem. § 4 werden darüber hinaus einige weitere Punkte erfüllt, die der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg / Weser als untere Naturschutzbehörde bedürfen. Es sind dies die Punkte Abs. 1 Buchst. a), d) und e).

Der Rückbau der Leitung stellt einen kleinräumigen Eingriff dar. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und kleinflächiger Gehölzverlust sind dabei nicht zu vermeiden.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Nr. 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für das geplante Vorhaben zu.

Die Befreiung vermeidet in diesem Einzelfall eine nicht beabsichtigte Härte. Naturschutzrechtliche Eingriffe durch bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12, Kap. 10 Umweltstudie).

Daher wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum im Abschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen gemäß § 3 Abs. 4 der LSG-Verordnung "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" eine Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung sowie eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-Verordnung beantragt.

Des Weiteren wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum im Abschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. m) der LSG-Verordnung "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" beantragt.

2.2 LSG "Auetal oberhalb Steyerberg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Auetal oberhalb Steyerberg" (LSG NI-00023) hat eine Gesamtgröße von rd. 147 ha.

2.2.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung² kurz beschrieben.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen,
- f) Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

2.2.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird nordöstlich von Sarninghausen auf einer Länge von ca. 750 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum gequert. Die ganz oder teilweise innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Bestandsmaste 027 und 031 werden zurückgebaut. Der ebenfalls zurückzubauende Mast 028 liegt zwar außerhalb, allerdings ragt die Arbeitsfläche in das Schutzgebiet hinein. Die vorhandenen Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände abgetragen. Die darunterliegenden Anteile verbleiben im Boden. Im Umfeld der zurückzubauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Beim Rückbau der Maststandorte 027 und 031 ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird entweder versickert oder in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen. Die geplante 380-kV-Leitung wird in neuer

² Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen, Landkreis Nienburg / Weser („Auetal oberhalb Steyerberg“) vom 25. Juni 1965.

Trasse mindestens 500 m westlich bzw. südlich der vorhandenen 220-kV-Leitung neu geführt. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine neuen Maste und Fundamente errichtet.

Das Verbot des § 2 ist grundsätzlich betroffen, da der geplante Rückbau geeignet ist, (vorübergehend) die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Dem gegenüber führt der Rückbau zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und ermöglicht den innerhalb des jetzigen Schutzstreifens gelegenen Gehölzen zukünftig einen ungehinderten Aufwuchs ohne Wuchshöhenbeschränkung.

Bezüglich des § 3 a) und f) ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu a): Eine Ablagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben der Maste 027, 028 und 031 findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Abfälle in Form von belastetem Boden oder Fundamentschwellen werden entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Der Verbotstatbestand des § 3 Buchst. a) wird nicht erfüllt.
- Zu f): Eine Beschädigung von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch findet im Bereich des Absenkrichters der Wasserhaltung für den Rückbau der Maste Nr. 027 und 031 statt. Betroffen sind kurze Abschnitte einer Baumhecke sowie einer Allee/Baumreihe. Nach Abschluss der temporären Wasserhaltung kann sich die Fläche wieder in ursprünglicher Weise entwickeln.

Ergebnis

Der Rückbau der Leitung LH-10-2010 steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Neubaus der Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3039 im Abschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen. Dabei soll eine 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung. Der neue Trassenverlauf in diesem Abschnitt wurde nach Maßgabe einer möglichst konfliktarmen Trassenführung unter weitgehender Umgehung der LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“, „Auetal oberhalb Steyerberg“ und „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ sowie dem FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ gewählt. Das LSG "Auetal oberhalb Steyerberg" ist nur von den Rückbaumaßnahmen der Leitung LH-10-2010 betroffen.

Der Rückbau der Leitung stellt einen kleinräumigen Eingriff dar. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und vorübergehende Bodenlagerung ist dabei nicht zu vermeiden.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 2 und 3 einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände des § 2 und des § 3 Buchst. f) ist eine Ausnahme nach § 5 erforderlich. Die Ausnahmen von den Vorschriften der LSG-Verordnung vermeidet in diesem Einzelfall eine nicht beabsichtigte Härte.

Naturschutzrechtliche Eingriffe durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sowie durch den Schutzstreifen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12 Kap. 10 Umweltstudie).

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen -Sottrum im Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen gemäß § 5 eine Ausnahme von den Verboten des § 2 und des § 3 Buchst. a) und f) der LSG-Verordnung "Auetal oberhalb Steyerberg" beantragt.

2.3 LSG "Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen"

Das Landschaftsschutzgebiet "Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen" (LSG NI 35) hat eine Gesamtgröße von rd. 132 ha.

2.3.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung³ kurz beschrieben.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg / Weser als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;

³ Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie, Landkreis Nienburg / Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“) vom 30.9.1969.

- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - b) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

2.3.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG ragt nordwestlich von Anemolter mit einer Flächengröße von ca. 2.500 m² in das UG. Die Fläche wird weder von Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungsf lächen, Schutzstreifen oder Wasserhaltungsmaßnahmen berührt. Sie wird weder überspannt noch enthält sie vorhandene oder geplante Maststandorte. Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Verbote des § 2 oder Erlaubnisvorbehalte des § 3 der Schutzgebietsverordnung werden nicht berührt. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

3 Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten nach § 30 (Gesetzlich geschützte Biotope) Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere geschützte Biotope vor.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Bei den im Vorhabensbereich vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um die von den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nienburg / Weser gemeldeten Flächen sowie um die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Flächen, die die Voraussetzung nach § 30 BNatSchG erfüllen. Die amtlich gemeldeten und die kartierten Flächen sind nicht immer deckungsgleich, auch erweisen sich einige gemeldeten Flächen nach aktueller Kartierung als nicht (mehr) schutzwürdig. Die durch Kartierung erfassten Biotopflächen sind in der Anlage 12 Umweltstudie (Anhang 12.1 Materialband) im Detail beschrieben und in der Karte 5 dargestellt.

Im Landkreis Nienburg / Weser sind folgende gemeldeten oder über Kartierung erfasste § 30-Flächen durch das Vorhaben betroffen:

Tabelle 2: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Gesetzlich geschützte Biotope

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	GB-NI-1228 (NRG – Rohrglanzgras Landröhricht)	NSR (Sonstiger nährstoffreicher Sumpf) IV	ca. 140 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
		UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) III	ca. 290 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
		BFR (Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte) IV	ca. 300 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	GB-NI-0075 (HFM / HFB – (Strauch-) Baumhecke)	BMS (Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch) III	ca. 10 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
		BZE (Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten) II	ca. 280 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
		HFM (Baum-Strauchhecke) III / IV	ca. 530 m ²	Ausgleich
	GB-NI-0074 (GMF – Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte)	GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) IV	ca. 705 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
		GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) II	ca. 150 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	GB-NI-0068 (GFF – Sonstiger Flutrasen)	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) II	ca. 425 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	-	GFF (Sonstiger Flutrasen) III	ca. 230 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	-	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) V	ca. 780 m ²	Ersatz
	-	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) V	ca. 1.655 m ²	Ersatz
	-	WET (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen) V	ca. 180 m ²	Ersatz
	-	VER (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht) IV	ca. 30 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	-	SEA (Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer) IV	ca. 10 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschränkung	GB-NI-0075 (HFM / HFB – (Strauch-) Baumhecke)	HFM (Baum-Strauchhecke) III / IV	ca. 190 m ²	Ausgleich / Ersatz
Lage innerhalb des Einflussbereichs einer temporären Grundwasserabsenkung	GB-NI-1228 (NRG – Rohrglanzgras Landröhricht)	NSR (Sonstiger nährstoffreicher Sumpf) IV	ca. 2.470 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
		UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) III	ca. 720 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung
		BFR (Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte) IV	ca. 1.825 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	GB-NI-1535 (SEF– Naturnahes Altwasser)	NRG (Rohrglanzgras Landröhricht) IV	ca. 425 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	GB-NI-1470 (GFF– Sonstiger Flutrasen)	NRG (Rohrglanzgras Landröhricht) IV	ca. 340 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
	GB-NI-3420/054 (GIF – Sonstiges feuchtes Intensivgrünland)	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) II	ca. 2.140 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung
		UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) III OVS (Weg) I	ca. 900 m ² ca. 340 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung keine erhebliche Beeinträchtigung
-	GFF (Sonstiger Flutrasen) III	ca. 2.590 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung	
-	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) V	ca. 13.605 m ²	Ersatz	

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
-	-	NSR (Sonstiger nährstoffreicher Sumpf) IV	ca. 950 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
-	-	NRG (Rohrglanzgras Landröhricht) IV	ca. 430 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
-	-	WEG (Erlen- und Eschen-Galeriewald) IV	ca. 1.530 m ²	Ersatz
-	-	SEA (Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer) IV	ca. 16.525 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
-	-	VER (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht) IV	ca. 1.970 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung
-	-	STW (Temporäres Stillgewässer) IV	ca. 195 m ²	Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung

Erläuterung zur Tabelle:

*: Biotoptypencode gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016), Wertstufen gem. „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2012) gemäß aktueller Kartierung

Einige in den Maßnahmenbereichen liegenden geschützten Biotope werden gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen eingenommen (UHF, BZE, GIA, GFF, OVS) so dass eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht gegeben ist.

Die Standorte der Neubaumaste beanspruchen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Durch (temporäre) Flächeninanspruchnahme sind, abgesehen von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen, vor allem Grünland, Sumpfbiotope, Gehölze und Stillgewässer betroffen. Im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung liegt ein Abschnitt einer Baum-Strauchhecke.

Gegenüber einer temporären Absenkung des Grundwasserstandes sind vor allem Biotoptypen feuchter und nasser Standorte empfindlich (vgl. auch Kap. 6.2.8.4 Konfliktanalyse zum Schutzgut Pflanzen unter „Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase“ in Anlage 12 Umweltstudie). Hierzu gehören Feucht- und Nassgrünland, Röhricht, Waldbiotope feuchter und nasser Standorte und Stillgewässer. Baubegleitende Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes vermindern hier die Beeinträchtigungsintensität (vgl. Maßnahme V 12 gemäß Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie).

In der Regel ist die in Anspruch genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des betroffenen Biotops eher klein, so dass, nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen, auch eine Regeneration – wenn auch in längeren Zeiträumen - möglich ist. Gemäß den „Bilanzierungsregeln“ zur Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz (vgl. Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie in Kap. 3) gilt eine Beeinträchtigung von Biotoptypen mit einer Wertstufe > 2 aber als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes und wird unter Berücksichtigung seiner Regenerationsfähigkeit (vgl. Anlage 12 Kap. 10.4, Tab. 51) kompensiert.

Es wird daher für alle Flächen der in Tabelle 2 genannten Geschützten Biotope angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Von den Verboten des Absatzes 2 § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (vgl. Reaktivierungsmaßnahme A 1 im Maßnahmenkatalog Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie), was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht dauerhaft verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Alle temporär in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Ebenso werden mit der Ausweisung der Schutzstreifen und damit einhergehender Wuchshöhenbeschränkung verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Geschützter Biotope in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Aus diesem Grund werden für durch die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-10-3039 von Steyerberg bis zum Umspannwerk bei Landesbergen sowie für den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-10-2010 zwischen Düdinghausen und Landesbergen und LH-10-3003 zwischen dem Umspannwerk in Landesbergen und dem Punkt Struckhausen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Für die übrigen in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen.